

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

(6. Änderung)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Änderung der Friedhofsgebührenverordnung vom 8. Juni 2017, zuletzt geändert am 16.12.2021, beschlossen:

§ 2

Grabbenützungsgebühren

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Grabbenützungsgebühr eingehoben:

a. für ein Einzelgrab - Reihengrab	€	39,30
b. für ein Einzelgrab - Randgrab	€	58,80
c. für ein Einzelwandgrab	€	65,30
d. für ein Doppelwandgrab	€	124,10
e. für ein Kindergrab	€	39,30
f. für eine Urnennische	€	98,00
g. für ein Urnenerdgrab (für 4 Urnen)	€	98,00

§ 3

Graberrichtungsgebühren

(1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte wird bei jeder Beisetzung eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese Gebühr beträgt

a. für Öffnung/Schließung Normalgrab	€	692,10
b. für Öffnung/Schließung Kindergrab	€	417,90
c. für Öffnung/Schließung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne	€	156,80
d. für die Öffnung zur und einschließlich der Exhumierung	€	692,10

(2) In den Grabfeldern 8 und 9 sind alle Gräber mit den von der Gemeinde beigestellten Natursteinplatten einzufassen. Die Gebühr für diese Natursteinplatten beträgt:

a. Einfassung für ein Einzelgrab	€	261,10
b. Einfassung für ein Doppelgrab	€	326,40

(3) Für die Beistellung von Urnenabdeckplatten zur Schließung der Urnennischen wird eine Gebühr verrechnet. Diese beträgt für eine

a. Urnenabdeckplatte (U1, U2, U3 und U5)	€	137,20
b. Urnenabdeckplatte (U6)	€	538,60

Nach Bezahlung der Gebühr geht die Urnenabdeckplatte in das Eigentum des Käufers bzw. des Grabnutzungsberechtigten über.

(4) Für die Ausstattung eines Urnenerdgrabes (U4) wird eine einmalige Gebühr in Höhe von **€ 1.327,60** verrechnet.

§ 4

Benützung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle am Friedhof beträgt je Aufbahrung **€ 39,30**.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Peter Schwemberger

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 19.12.2022

Abgenommen am: 05.01.2023

Der Bürgermeister:

Peter Schwemberger